



DIREKTORENKONFERENZ  
DER LANDESMEDIENANSTALTEN

THE DIRECTORS' CONFERENCE OF  
THE STATE MEDIA AUTHORITIES

CONFERENCE DES DIRECTEURS  
DES INSTANCES DE REGULATION  
DES MEDIAS DES LÄNDER

Der Europabeauftragte  
European Affairs Commissioner  
Directeur des affaires européennes

c/o Hessische Landesanstalt für  
privaten Rundfunk  
und neue Medien (LPR Hessen)  
ATRIUM  
Wilhelmshöher Allee 262  
D-34131 Kassel

fon +49 (0) 561 / 93 58 6 15  
fax +49 (0) 561 / 93 58 6 33  
email europa@alm.de  
Internet www.alm.de

Kassel, 28.02.2008

**DLM Stellungnahme  
zur Mitteilung der Kommission  
an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und  
Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen  
über Kreative Online-Inhalte im Binnenmarkt vom 03.01.2008  
KOM (2007) 836 endgültig**

**Kreative Online-Inhalte – politische und rechtliche Fragen für die Konsultation**

1. Die Landesmedienanstalten

Die Landesmedienanstalten danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Ihnen obliegt die Zulassung und Rechtsaufsicht über private Rundfunkprogramme. Sie sind der Konvergenz entsprechend ebenfalls für die Inhaltsaufsicht der Telemedien zuständig.

Die Landesmedienanstalten haben mit dieser hoheitlichen Tätigkeit, aber auch mit ihrer Aufgabe zur Förderung von Innovationen, für die publizistisch wirksame Ergänzung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks durch private Inhalte zu sorgen. Sie sollen wesentlich zur Entwicklung und Optimierung eines vielfältigen audiovisuellen Inhalteangebots beitragen. Die Stellungnahme beschränkt sich deshalb auf einige ausgewählte Punkte, die mit diesen Aufgaben in Zusammenhang stehen.

MITGLIEDER | MEMBERS | MEMBRES

Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LfK) - Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM) - Medienanstalt Berlin-Brandenburg (MABB) - Bremische Landesmedienanstalt – Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH) - Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (LPR Hessen) - Landesrundfunkzentrale Mecklenburg-Vorpommern (LRZ) - Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM) - Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) - Landeszentrale für Medien und Kommunikation (LMK) Rheinland-Pfalz - Landesmedienanstalt Saarland (LMS) - Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM) - Medienanstalt Sachsen-Anhalt (MSA) - Thüringer Landesmedienanstalt (TLM)

## 2. Grundsätzliches

Ziel der Initiative der Kommission ist es, Möglichkeiten für die Unterstützung der Entwicklung von Online-Diensten mit kreativen Inhalten in Europa zu ermitteln. Dabei beschränkt sich die Kommission aber auf die Untersuchung und den Vorschlag von Maßnahmen, die rein markt- und wettbewerbsbezogen sind. Die von der Kommission im Einzelnen behandelten Themen der mangelnden Verfügbarkeit kreativer Inhalte (wegen unsicheren rechtlichen Umfelds), Notwendigkeit gebietsübergreifender Lizenzen für kreative Inhalte, Interoperabilität und Transparenz von DRM-Systemen sowie der legalen Angebote versus Piraterie sind sicherlich wichtige Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Entwicklung eines (Binnen-) Marktes für kreative online-Inhalte stellen. Aus Sicht der DLM lässt die Mitteilung jedoch jeden Bezug zur Doppelnatur der kreativen online Inhalte als Wirtschafts- und Kulturgut vermissen. Dieser kulturelle Aspekt, der Maßnahmen der Unterstützung und Förderung eines diversifizierten und vielfältigen Inhalteangebots notwendig mit umfasst, fehlt in der Mitteilung völlig. Die DLM ist deshalb der Auffassung, dass eine Empfehlung zu kreativen online Inhalten – wenn sie auf europäischer Ebene zum jetzigen Zeitpunkt notwendig sein sollte, was aus Sicht der DLM bei einem sich gerade erst entwickelnden Markt fraglich ist – jedenfalls die wirtschaftlichen und kulturellen Herausforderungen zur Förderung der Herstellung und Verbreitung von kreativen Online Inhalte umfassen muss.

### 2. Gebietsübergreifende Lizenzierung

Die gebietsübergreifende urheberrechtliche Lizenzierung löst sich vom europaweit vorherrschenden Territorialprinzip. Das Vorhaben birgt, so lange sich keine geeigneteren Alternativen abzeichnen, mehr Gefahren für ein funktionierendes Urheberrechtssystem als Nutzen.

Konkret befürchten Inhalteanbieter des privaten Rundfunks wie der Telemedien bei gebietsübergreifenden Lizenzen nicht unerhebliche Kostensteigerungen. Diese wären für kleinere oder mittlere Inhalteanbieter besonders belastend. Sie könnten zudem ein auch lokal und regional ausdifferenziertes vielfältiges audiovisuelles Angebot erschweren.

### 3. Verwaltung digitaler Rechte

Ob DRM-Systeme wirklich die Verbreitung von Online-Angeboten fördern, ist zumindest fraglich. DRM-Systeme können als Zugangshindernis zu Inhalten fungieren und damit wettbewerblich problematische bottleneck-Situationen schaffen, die die grenzüberschreitende und weitgefächerte Verbreitung von Inhalten gerade verhindern oder jedenfalls erheblich einschränken. Insofern hat die Verschlüsselung entscheidenden Einfluss auf die Frage eines diskriminierungsfreien und angemessenen Zugangs zu Verbreitungswegen und zum Rundfunkteilnehmer und ist untrennbar mit der Vielfaltsvorsorge der Mitgliedstaaten verbunden. Gerade für bisher unverschlüsselte Rundfunkinhalte sind DRM-Systeme nicht notwendig- hier wäre eine technologieneutrale Fortschreibung der Kabel- und Satellitenrichtlinie ein aus Sicht der DLM sinnvoller Ansatz. Aber auch bei kommerziellen Diensten, bei denen die entgeltliche Dienstleistung im Vordergrund steht, kann der Einsatz interoperabler DRM-Systeme nur möglicherweise für die Bereitschaft, Dienste online zur Verfügung zu stellen, nützlich sein. Gerade die neueren Entwicklungen in der Musikindustrie zeigen, dass sich DRM-Systeme als Hindernis für den Musikvertrieb herausgestellt haben und dass es andere Geschäftsmodelle gibt, die auch bei unverschlüsselter legaler Verbreitung von Inhalten lukrativ sind. Ihr Nutzen steht daher insoweit in Frage.